

G1NEU2 Entwurf einer Geschäftsordnung der BAG Frieden & Internationales

Antragsteller*in: Daniel Hecken
Tagesordnungspunkt: 9 TOP 8: Diskussion einer
Geschäftsordnung für die BAG und
Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen

Antragstext

1 "Die BAG nimmt den vorliegenden Entwurf einer Geschäftsordnung der BAG Frieden &
2 Internationales, mit den eingebrachten Änderungsanträgen (sofern zutreffend),
3 zur Kenntnis. Das Sprecher*innenteam wird beauftragt, zur nächsten regulären
4 Tagung eine beschlussfertige Version als Beschlussvorlage einzubringen."
5

6 Ende Antragstext, Beginn Entwurf GO

§ 1 Präambel

8 ¹Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Frieden & Internationales von BÜNDNIS
9 90/DIE GRÜNEN hat die Aufgabe, inhaltliche Konzepte und Strategien in den
10 Themenbereichen Außenpolitik, Menschenrechte und humanitäre Hilfe, Sicherheits-
11 und Friedenspolitik sowie zivile Krisenprävention und Abrüstung zu entwickeln
12 und die Arbeit daran zu vernetzen. ²Sie leistet damit einen Beitrag zur
13 programmatischen Arbeit der Partei, erschließt Fachwissen, leistet
14 Netzwerkarbeit bei Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen
15 und wirkt auch bei der Ansprache von Zielgruppen mit. ³Die Arbeitsgrundlage und
16 ihr Arbeitsrahmen ergeben sich aus § 18 der Satzung des Bundesverbandes sowie
17 dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BAG-
18 Statut); das Bundesfrauenstatut findet, mit Ausnahme § 1 Absatz 2 und soweit
19 nichts anderes geregelt ist, ebenso wie das Statut für eine vielfältige Partei
20 in der BAG Anwendung.

§ 2 Vielfalt und gleichberechtigte Teilhabe

22 1. Vielfalt ist ein Querschnittsthema für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die BAG und
23 ihre Mitglieder setzen es sich zum Ziel, Maßnahmen zu ergreifen, die zur
24 gesellschaftlichen Vielfalt auch in der BAG beitragen.

- 25 2. ¹Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer BAG abbilden.
26 ²Die angemessene Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder
27 benachteiligten Gruppen ist unser Ziel.
- 28 3. ¹Wir setzen es uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass
29 sie in Bezug auf das Geschlecht, eine rassistische und antisemitische oder
30 antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine
31 Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle
32 Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder
33 Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht diskriminierend
34 wirken. ²Die Mitglieder der BAG setzen sich gemeinschaftlich für diese
35 Ziele ein und arbeiten auch in ihren entsendenden Gremien daran mit, um
36 die Vielfalt in der BAG zu erhöhen.
- 37 4. ¹Grundsätzlich sind in der BAG mindestens die Hälfte der Ämter, Plätze,
38 Funktionen und Delegationen mit Frauen zu besetzen. ²Für Plätze, die
39 Frauen vorbehalten sind, können als Ersatz nur Frauen gewählt werden.
- 40 5. ¹Bei Einladungen und Referent*innen zu Veranstaltungen berücksichtigt die
41 BAG, dass die eingeladenen Personen die gesellschaftliche Vielfalt
42 widerspiegeln. ²Darüber hinaus sind die Veranstaltungen grundsätzlich
43 barrierefrei zu gestalten sowie Tagungszeiten und -räume sollen nicht
44 sozial ausschließen. ³Sie orientieren sich am Inklusionsleitfaden von
45 Bündnis 90/Die Grünen.

46 § 3 Mitglieder der BAG und Stimmrecht

- 47 1. ¹Die Mitglieder bilden die BAG. ²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
48 die Wahl und Abwahl des Sprecher*innenteams sowie der Kooptierten, die
49 Entgegennahme der Berichte des Sprecher*innenteams, die Einbringung von
50 Anträgen und Beschlussvorlagen sowie deren Beschlussfassung, die
51 Beschlussfassung über die Änderung dieser Geschäftsordnung, die
52 Beschlussfassung über die Auflösung der BAG sowie weitere Aufgaben, soweit
53 sich diese aus der Satzung des Bundesverbandes, dem BAG-Statut oder dieser
54 Geschäftsordnung ergeben.
- 55 2. Die stimmberechtigten Mitglieder der BAG setzen sich gemäß § 5 BAG-Statut
56 wie folgt zusammen:
- 57 1. bis zu 32 Delegierte der Landesverbände (2 pro Landesverband),
 - 58 2. ein vom Bundesvorstand benanntes Bundesvorstandsmitglied,
 3. ein von ihr zu benennendes Mitglied der Bundestagsfraktion,
 4. ein von ihr zu benennendes Mitglied der Europaparlamentsfraktion,

- 59 5. bis zu zwei von ihr zu benennende Mitglieder der GRÜNEN JUGEND,
60 6. bis zu 16 Delegierte der Landtagsfraktionen (1 pro Landesverband),
61 7. jeweils ein Mitglied einer themenverwandten BAG, mit der eine
einvernehmliche Kooperationsvereinbarung besteht,
62 8. bis zu sechs kooptierte Mitglieder (davon 2 stellvertretende
Sprecher*innen),
9. dem Sprecher*innenteam der BAG.
- 63 3. ¹Für die zeitgerechte Meldung der stimmberechtigten Mitglieder an den
64 Bundesverband sind die entsendenden Gremien und Organe verantwortlich. ²Es
65 zählt die zum Beginn der jeweiligen Tagung durch den Bundesverband dem
66 Sprecher*innenteam bereitgestellte Liste.
- 67 4. Das volle Stimmrecht (2 Stimmen) der Landesverbände erhalten nur die
73 mindestquotiert entsandten Delegationen.
- 74 5. ¹Ist eine Person zur gleichen Zeit von verschiedenen Gremien delegiert,
75 oder in unterschiedlichen Rollen Teil der BAG, so besitzt sie nur
76 einfaches Stimmrecht. ²Zu Beginn der Tagung müssen Mehrfach-Delegierte dem
77 Sprecher*innenteam mitteilen, in welcher Rolle sie von ihrem Stimmrecht
78 Gebrauch machen, um die entsprechende Berücksichtigung von
79 Ersatzdelegierten zu ermöglichen.
- 80 6. ¹Die Mitglieder der BAG geben keine öffentlichen Erklärungen in Bezug auf
81 die BAG ab. ²Lediglich das Sprecher*innenteam kann auf der Grundlage der
82 Beschlüsse der BAG nach vorhergehender Absprache mit dem Bundesvorstand
83 für die BAG öffentliche Erklärungen abgeben.
- 84 7. ¹Gäste haben, sofern die BAG aus begründetem Anlass nichts anderes mit
85 einer zwei-drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern
86 beschließt, grundsätzlich ein Rede- und Antragsrecht, aber kein
87 Stimmrecht. ²Sie können sowohl als Kooptierte als auch in das
88 Sprecher*innenteam gewählt werden, sofern sie für letzteres die
89 Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 erfüllen.

90 § 4 Sprecher*innenteam

- 91 1. Die Aufgaben und Pflichten des gleichberechtigten Sprecher*innenteams
92 ergeben sich aus § 7 des BAG-Statuts und umfassen
- 93 1. die Koordination der Arbeit der BAG,
94 2. die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Tagungen,
3. die Ausführung der Beschlüsse der BAG,

4. die Vertretung der BAG gegenüber anderen Parteigremien,
5. die jährliche Erstellung einer Arbeitsplanung und eines Rechenschaftsberichtes und ihre Bekanntgabe gegenüber der BAG, dem Bundesvorstand und den anderen BAGen,
6. die mindestens einmal jährliche Berichterstattung über die Finanzen der BAG.

2. Ergänzend haben sie die Pflege von Onlineauftritten (z.B. Internetseite) sowie vorhandener Kommunikationswege (z.B. E-Mail Verteiler) sicherzustellen und, sofern etabliert, die Arbeitsgemeinschaften der BAG zu beaufsichtigen.

3. ¹Das ehrenamtliche Sprecher*innenteam besteht aus zwei Sprecher*innen sowie zwei stellvertretenden Sprecher*innen. ²Mit ihrer Wahl sind die stellvertretenden Sprecher*innen zugleich in die BAG kooptiert.

4. ¹Die Sprecher*innen und Stellvertreter*innen werden gem. § 7 Absatz 2 und 3 von der BAG mindestquotiert für die Dauer von zwei Jahren, gewählt. ²Mitglieder des Sprecher*innenteams können nur Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein; mit der Mitgliedschaft in der Partei endet auch die Mitgliedschaft im Sprecher*innenteam. ³Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die BAG ist zulässig.

5. ¹Scheidet ein Mitglied des Sprecher*innenteams vorzeitig aus, ist durch das verbleibende Sprecher*innenteam bei nächster Gelegenheit eine Wahl anzusetzen. ²Formal rückt beim Ausscheiden eine*r Sprecher*in ein*e Stellvertreter*in unter Berücksichtigung der Mindestquotierung auf den freigewordenen Platz auf. ³Für den dann frei gewordenen Platz erfolgt die Wahl nur für den Rest der zweijährigen Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 5 Kooptierte

1. ¹Die Kooptierten werden gem. § 7 von der BAG mindestquotiert und ohne Stellvertreter*innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Die Kooptierten müssen nicht Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein, dürfen jedoch auch keiner anderen Partei angehören; mit dem Beginn der Mitgliedschaft in einer anderen Partei endet auch das Mandat als Kooptierte*r. ³Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eine*r Kooptierten durch die BAG ist zulässig.

2. ¹Scheidet ein*e Kooptierte*r vorzeitig aus, ist durch das Sprecher*innenteam bei nächster Gelegenheit eine Wahl anzusetzen. ²Für den

132 frei gewordenen Platz erfolgt die Wahl nur für den Rest der zweijährigen
133 Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

- 134 3. ¹Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 sind die stellvertretenden Sprecher*innen
135 zugleich Kooptierte. ²Für sie gilt das Wahlverfahren gemäß § 7 Absatz 3
136 und 4.

137 § 6 Tagungen

- 138 1. ¹Die BAG tagt in der Regel drei- bis viermal öffentlich, mindestens aber
139 zweimal pro Jahr. ²Weitere Tagungen erfolgen auf Beschluss des
140 Sprecher*innenteams, auf Verlangen von mindestens sechs stimmberechtigten
141 BAG Mitgliedern aus mindestens sechs Landesverbänden oder nach
142 Aufforderung durch den Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. ³Ein
143 Ausschluss oder eine Einschränkung der Öffentlichkeit, etwa auf
144 Parteiöffentlichkeit, kann von der BAG beschlossen werden.
- 145 2. ¹Die Tagungen werden durch das Sprecher*innenteam mit einer Frist von vier
146 Wochen über den E-Mailverteiler der BAG und unter Angabe eines
147 Tagesordnungsvorschlags einberufen. ²Der Termin ist darüber hinaus mit
148 gleicher Frist auf der BAG Internetseite bekanntzugeben. ³Jedes
149 stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Tagung
150 beim Sprecher*innenteam in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung
151 beantragen. ⁴Über Anträge zur Tagesordnung entscheidet die BAG mit der
152 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
153 ⁵Anträge, die eine Änderung dieser Geschäftsordnung, die Abwahl des
154 Sprecher*innenteams oder seiner Mitglieder oder die Abwahl eines
155 kooptierten Mitglieds zum Gegenstand haben, sind mit der Einladung zu
156 versenden und bedürfen zur Annahme einer zwei-drittel Mehrheit der
157 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ⁶Änderungsanträge zu
158 vorgeschlagenen Geschäftsordnungsänderungen müssen dem Sprecher*innenteam
159 wenigstens zwei Wochen vor der Tagung in Textform zugehen und sind von
160 diesem unverzüglich den stimmberechtigten Mitgliedern zuzusenden.
- 161 3. ¹Die Tagungen der BAG finden nach Wahl des Sprecher*innenteams entweder in
162 persönlicher Anwesenheit, als rein elektronische Konferenz oder als
163 hybride Veranstaltung statt. ²Die BAG ist beschlussfähig, wenn die
164 Einladungsfrist zur Tagung eingehalten wurde und solange mehr als ein
165 Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 166 4. ¹Die Tagung wird durch die Sprecher*innen geleitet, die stellvertretenden
167 Sprecher*innen führen das Protokoll. ²Das Protokoll sowie alle Beschlüsse
168 sind durch das Sprecher*innenteam im Anschluss allen stimmberechtigten
169

170 Mitgliedern sowie dem Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zeitnah per
171 E-Mail zuzusenden. ³Bei Beschlüssen muss ersichtlich sein, wie viele
Landesverbände bei der Beschlussfassung vertreten waren.

172 5. ¹Mitglieder der BAG können während der Tagung Geschäftsordnungsanträge
173 stellen, welche sofort zu behandeln sind und zu denen je eine Pro- und
174 Kontrarede zugelassen sind. ²Über sie entscheidet die BAG mit der Mehrheit
175 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

176 6. ¹Es werden quotierte Redelisten in der Reihenfolge der Wortmeldungen
177 geführt. ²Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, ist die Versammlung zu
178 befragen, ob die Debatte fortgeführt werden soll.

179 7. ¹Die Aussprache zu den Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen wird im
180 Voraus zeitlich und gegebenenfalls in Anzahl der pro und contra Beiträge
181 ausgeglichen begrenzt. ²Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache
182 beendet, unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung
183 kann auf Antrag durch die Mitglieder beschlossen werden.

184 § 7 Wahlverfahren

185 1. ¹Die BAG wählt zur Durchführung von Personenwahlen eine*n Wahlleiter*in
186 sowie eine*n stellvertretende*n Wahlleiter*in mit einfacher Mehrheit. ²Die
187 Wahlleitung ist gesamtmindestquotiert.

188 2. ¹Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 3.

189 3. ¹Die Wahlen der Sprecher*innen und der stellvertretenden Sprecher*innen
190 sind geheim. ²Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn
191 sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

192 4. ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
193 erhält. ²Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr
194 als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Kommt eine solche
195 Entscheidung auch im 2. Wahlgang nicht zustande, findet im 3. Wahlgang
196 eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden Bestplatzierten
197 des 2. Wahlgangs statt.

198 5. ¹Wahlen für die Kooptierten können in einem Wahlgang erledigt werden. ²Zur
199 besseren Vertretung von Minderheiten kann dabei das Stimmrecht so geregelt
200 werden, dass die Stimmzahl auf zwei Drittel der in einem Wahlgang zu
201

202 wählenden Bewerber*innen beschränkt wird; bei einem derartigen
203 Wahlverfahren ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

203 6. Die digitale Wahl ohne Schlussabstimmung per Briefwahl ist zulässig, da
204 die BAG kein Parteiorgan im Sinne §12 der Satzung von BÜNSNIS 90/DIE
205 GRÜNEN ist.

206 7. ¹Alle Kandidat*innen erhalten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen
207 die Möglichkeit zur mündlichen Vorstellung in bis zu drei Minuten. ²Im
208 Anschluss an die Vorstellung sind jeweils bis zu zwei mindestquotierte
209 Fragen an die Kandidat*innen möglich. ³Zu deren Beantwortung stehen bis zu
210 zwei Minuten zur Verfügung.

211 8. Die Auszählung und das Ergebnis sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

212 9. Für rein digitale oder hybride Tagungen, bei denen Personenwahlen
213 erforderlich sind, gibt sich die BAG eine Wahlordnung, die durch das
214 Sprecher*innenteam als Antrag fristgerecht einzubringen und durch die BAG
215 zu beschließen ist.

216 § 8 Anträge, Beschlüsse und Abstimmungen

217 1. ¹Anträge und Beschlussvorlagen sind von den Antragsteller*innen so
218 rechtzeitig an das Sprecher*innenteam zu versenden, dass diese spätestens
219 zwei Wochen vor der Tagung in geeigneter Weise der BAG bekanntgeben werden
220 können. ²Änderungsanträge sind spätestens eine Woche vor der Tagung in
221 geeigneter Weise einzureichen. ³Sofern verwendet, ist die fristgerechte
222 Einstellung bei Antragsgrün ausreichend. ⁴Können diese Fristen in
223 dringenden Fällen nicht eingehalten werden, sind Dringlichkeitsanträge
224 jederzeit möglich. ⁵Die BAG entscheidet mit absoluter Mehrheit über das
225 weitere Verfahren.

226 2. Beschlüsse sind innerhalb von zwei Wochen nach der Tagung über den E-
227 Mailverteiler der BAG zu verteilen und auf der Internetseite der BAG zu
228 veröffentlichen, sowie den betroffenen Gremien zugänglich zu machen.

229 3. ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten
230 Mitglieder gefasst. ²Minderheitenvoten sind dem Protokoll beizufügen.
231 ³Rückholanträge bedürfen einer zwei-drittel Mehrheit der anwesenden
232 stimmberechtigten Mitglieder.

233 § 9 Finanzen

- 234 1. ¹Die BAG verfügt im Rahmen des Haushalts der Bundespartei über ein
235 eigenes, jährliches Finanzbudget zur Erfüllung ihrer Aufgaben. ²Das
236 Sprecher*innenteam verwaltet das Budget im Rahmen der Beschlüsse der BAG
237 und ist gegenüber der BAG gem. § 3 Absatz 2 Rechenschaft schuldig.
- 238 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BAG fremd sind,
239 oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 240 3. ¹Aus dem BAG-Budget werden die Tagungskosten der BAG (z.B. angemessene
241 Aufwandsentschädigungen für Referent*innen, Reise- und Übernachtungskosten
242 der BAG-Sprecher*innen und im Auftrag der BAG reisender Mitglieder) sowie
243 Kosten der digitalen Kommunikation (z.B. Internetseite, E-Mailverteiler,
244 Softwarelizenzen) bestritten. ²Kosten für Kooptierte werden erstattet,
245 sofern der Haushalt der BAG das zulässt.

246 § 10 Arbeitsgemeinschaften

- 247 1. ¹Zur Unterstützung der programmatischen und inhaltlichen Arbeit der BAG
248 können, in Absprache mit dem Sprecher*innenteam, Arbeitsgemeinschaften
249 (AGen) mit Schwerpunktthemen im Aufgabenbereich der BAG gebildet werden.
250 ²Durch die Bündelung von themenspezifischer Expertise und Interessen sowie
251 die Einbindung externer Expert*innen, sollen sie ausgeglichene Positionen
252 entwickeln und Beschlussvorlagen vorbereiten, die der Vielfalt der
253 stimmberechtigten Mitglieder der BAG Rechnung tragen.
- 254 2. ¹Die Mitglieder der BAG können die Gründung einer AG jederzeit vorschlagen
255 und sprechen die Einrichtung mit dem Sprecher*innenteam ab. ²Die AGen
256 stehen grundsätzlich allen Interessierten offen.
- 257 3. ¹Die AGen werden von jeweils zwei Personen aus dem Kreis der BAG
258 koordiniert. ²Sie werden in Absprache mit dem Sprecher*innenteam benannt
259 und nicht durch die BAG gewählt. ³Sie üben damit auch keine
260 Sprecher*innenfunktion aus, sondern handeln ausschließlich in Absprache
261 mit dem gewählten Sprecher*innenteam der BAG.
- 262 4. ¹Die AGen dienen der internen Unterstützung der BAG und haben keinen
263 Auftrag zur Kommunikation über die BAG hinaus, mit Ausnahme von
264 Terminabsprachen für externe Expert*innen. ²Den Koordinator*innen der AGen
265 wird ein E-Mailverteiler bereitgestellt, der durch diese selbst zu
266 administrieren sowie zu moderieren und nur für interne Zwecke zu verwenden
267 ist. ³Für die Verteilerkommunikation der AGen ist die
268 Kommunikationsstrategie der BAG bindend.

269 § 11 Datenschutz

- 270 1. Jede*r, der mit personenbezogenen Daten Umgang hat (z.B.
271 Sprecher*innenteam und ggf. Koordinator*innen der AGen), muss bei der
272 Aufnahme seiner/ihrer Tätigkeit Kenntnisse über die Grundzüge des
273 Datenschutzes und die spezifischen Regelungen erwerben und anschließend
274 schriftlich eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen.

- 275 2. Jede Person darf nur solche Daten verarbeiten, die im Rahmen ihrer
276 Aufgabenstellung erforderlich sind (Berechtigungskonzept).

- 277 3. Um die Vorschriften der DS-GVO zu realisieren, muss im Rahmen der
278 Weisungsgebundenheit jede Person alle organisatorischen Maßnahmen
279 beachten, die in Form von Richtlinien und Arbeitsanweisungen im
280 Datenschutzhandbuch von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN formuliert sind. Sie muss
281 sich regelmäßig über Neuerungen in diesem Bereich informieren.

- 282 4. Weiterhin hat jede Person die Pflicht, in Fragen des Datenschutzes mit
283 der*m betriebliche*n Datenschutzbeauftragte*n zusammenzuarbeiten und
284 sie/ihn über Probleme in Zusammenhang mit dem Datenschutz zu unterrichten.

- 285 5. Jede Person muss über das Ende ihrer/seiner Aufgabe in der BAG hinaus die
286 Vertraulichkeit wahren.

287 § 12 Geltung

- 288 1. Die Geschäftsordnung der BAG Frieden & Internationales von BÜNDNIS 90/DIE
289 GRÜNEN tritt am Tag ihrer Beschlussfassung vorläufig in Kraft und ist dem
290 Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussfassung vorzulegen.

- 291 2. Vorhandene Beschlüsse der BAG verlieren mit Inkrafttreten dieser
292 Geschäftsordnung, sofern sie inhaltlich betroffen sind oder dieser
293 widersprechen, ihre Gültigkeit in Gänze.

294 Die vorliegende Geschäftsordnung der Bundesarbeitsgemeinschaft Frieden &
295 Internationales wurde durch ihre Mitglieder auf der Tagung vom XX.XX.2022
296 angenommen. Sie wurde weitergehend nach Vorlage in der hiesigen Form und
297 unverändert durch den Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am XX.XX.2022
298 beschlossen.

Begründung

Gem. BAG-Satut können sich die Bundesarbeitsgemeinschaften Geschäftsordnungen für ihre Tagungen

geben, die vom Bundesvorstand beschlossen werden. Auf dieser Basis wird der vorliegende Entwurf einer Geschäftsordnung für die BAG für die Weiterentwicklung zur nächsten Tagung eingebracht.

Diese bündelt die unterschiedlichen Bestimmungen im Regelungsbereich der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie ergänzender Statuten und Regelungen. Dabei werden deren Anwendung auf die BAG Frieden & Internationales übertragen, da sich dies nicht in allen Punkten zwangsläufig aus dem BAG Statut ergibt, sowie durch die vorhandene Beschlusslage der BAG ergänzt. Sie bietet dem Sprecher*innenteam, als auch den Mitgliedern der BAG, Handlungssicherheit und kann Ausgangspunkt für weitere ergänzende Regelungen sein, sofern erforderlich.

Die BAG Frieden & Internationales folgt damit auch anderen BAGen, die sich entsprechende Geschäftsordnungen gegeben haben.

Der vorliegende Entwurf wurde im Sprecher*innenteam mitgeprüft.

Bezüge:

Grüne Regeln (Satzung, Frauenstatut, Vielfaltsstatut), Stand vom 05.07.2021; <https://cms.gruene.de/uploads/documents/210705-Satzung-Bundesverband-mit-verlinktem-Inhaltsverzeichnis-2.pdf>

Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, aktualisiert 15. - 17. November 2019; <https://cms.gruene.de/uploads/documents/BAG-Statut.pdf>

Geschäftsordnung der Bundesversammlungen, aktualisiert 20. - 22. November 2015; https://cms.gruene.de/uploads/documents/20170306_Geschaeftsordnung_BDK_neu.pdf

Datenschutzhandbuch von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; https://wolke.netzbegrueung.de/apps/files/?dir=/1_Bundesverband/Service%20%26%20Orga/Datenschutz&fileid=26647907